

Eckpunktepapier zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele des NEV und seiner Mitgliedsgemeinden mit der Süwag Energie AG

Vorwort

Die Süwag möchte in der Rechtsnachfolge der KAWAG die fast 100-jährige vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im partnerschaftlichen Miteinander beim Betrieb der Stromverteilnetze auch für die Zeit ab dem 31.12.2012 fortsetzen. Zu diesem Zeitpunkt enden die seit dem Jahr 1992 laufenden Konzessionsverträge für 50 Kommunen im Gebiet der ehemaligen KAWAG.

Für die Kommunen (einschließlich NEV), die sich energiewirtschaftlich und auch finanziell engagieren wollen, kann auf der Basis nachstehender Eckpunkte eine gemeinsame Netzgesellschaft ein Modell sein, das von der Süwag mit getragen werden kann. Es umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes in den beteiligten Kommunen, den Ausbau der regenerativen Energien, die Förderung des Klimaschutzes und die zukunftsfähige Gestaltung der Straßenbeleuchtung. Das Modell nutzt die Vorteile eines großflächig betriebenen Versorgungsnetzes und einer Zusammenarbeit mit der Süwag. Dieses Modell, das als Pachtmodell konzipiert ist,

- sichert den flächenhaften und kostengünstigen Betrieb des Verteilnetzes,
- bietet weiterhin günstige Netzentgelte,
- garantiert eine Rendite,
- vermeidet sowohl Regulierungsrisiken als auch ein Kaufpreisisiko.

Die beteiligten Kommunen, der NEV und die Süwag haben auf diese Weise vielfältige Möglichkeiten, die Zukunft der Energieversorgung in der Region auf solider wirtschaftlicher Grundlage aktiv zu gestalten.

Ziel ist es dabei, einen flächenhaften und damit wirtschaftlichen Betrieb der Verteilnetze zum gegenseitigen Vorteil weiter aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt ein ergänzendes Angebot zur Gründung gemeinsamer Erzeugungsgesellschaften. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit, eine nachhaltige Energieversorgung vor Ort aktiv mit zu gestalten.

1. Übernahme des Süwag-Stromverteilnetzes in den beteiligten Gemeinden

- Zur Übernahme der Süwag-Stromverteilnetze in den beteiligten Gemeinden wird eine Gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG gegründet. Die Gesellschaft hat den Unternehmenszweck, die örtlichen Stromverteilnetze zu bewirtschaften. Hierzu übernimmt die Gesellschaft die entsprechenden Stromverteilnetze im Nieder- und Mittelspannungsbereich soweit sie der örtlichen Versorgung dienen. Die konzessionsgebenden Kommunen und der NEV beteiligen sich zu 51% an dieser Gesellschaft, die Süwag behält 49%. Die Kommunen und der NEV beteiligen sich nach Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge zum 01.01.2013 an der zuvor von der Süwag gegründeten Netzgesellschaft. Die Kommunen schließen mit dieser 20-jährige Konzessionsverträge ab.
- Die kommunalen Gesellschafter haben Anspruch auf Garantierendite. Die Garantierendite beträgt während der Laufzeit des mit der Süwag abgeschlossenen Pachtvertrages ungeachtet des Zinsniveaus mindestens 8,25 % vor Ertragsteuern auf das von den kommunalen Gesellschaftern bzw. dem NEV eingebrachte Eigenkapital. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen nach folgender Formel: Grundlage für diesen Wert ist die von der BNetzA derzeit definierte Verzinsung des Eigenkapitals.
- Die Garantierendite erhöht sich durch Vorteile, die sich aus der Vermeidung von Dissynergien der Betriebsführung durch die Süwag ergeben können, um max. 0,75 %-Punkte. Die Erhöhung steigt linear von 0 bis max. 0,75%-Punkte. Der Maximalwert wird erreicht, wenn mindestens 90% der transportierten GWh in der Netzgesellschaft vertreten sind oder mit der Süwag einen Konzessionsvertrag mit Option für eine spätere Beteiligung direkt abschließen.
- Zur Sicherstellung der Garantierendite verpachtet die Gesellschaft die Ortsverteilnetze zurück an die Süwag gegen ein Pachtentgelt, das (privatwirtschaftlich, nicht reguliert) mit der Süwag vereinbart wird. Die Risiken und Pflichten aus der Anreizregulierung und allen weiteren Berichtspflichten gegenüber der BNetzA werden von der Süwag getragen.
- Der speziell für dieses Modell festgelegte Einbringungswert der Ortsverteilnetze und die Höhe der Umsatzerlöse wurden für das gesamte Netz der Süwag im NEV-Gebiet in der im NEV-Gutachten mit Stand Herbst 2009 festgestellten Größenordnung mit einer Bandbreite von +/- 10% plausibilisiert. Die endgültige Festlegung der Werte und die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt auf Basis eines unabhängigen Gutachtens zum 01.01.2013. Die Kosten für dieses Gutachten werden von der Süwag getragen.

Auch das Geschäftsmodell einer Netzbetreibergesellschaft (Gesellschaft ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG) ist für die Süwag theoretisch vorstellbar. Da jedoch ein nachhaltiger, flächenhafter Betrieb des Netzes nicht gesichert wäre und höhere Kosten aufgrund der zu erfüllenden Regulierungsvorgaben zu erwarten sind, kann dieses Modell im Süwag Netzgebiet nicht wirtschaftlich gleichwertig zum vorgeschlagenen Pachtmodell gestaltet werden.

2. Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien und der Energieeffizienz in den Kommunen der gemeinsamen Netzgesellschaft

Die Süwag beabsichtigt im Bereich der ehemaligen KAWAG modellhaft durch vertraglich fixierte Partnerschaften mit den einzelnen Gemeinden und dem NEV den Ausbau der regenerativen Energie entscheidend voranzubringen. Dazu bietet die Süwag auf der Basis der in vielen Projekten erreichten Kompetenz und Erfahrung Kooperationen an.

Der NEV und die Süwag gründen eine Projektgesellschaft zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die kommunalen Gesellschafter der gemeinsamen Netzgesellschaft können auch dieser Gesellschaft beitreten. Die unternehmerische Führung kann auf Wunsch bei den Kommunen und dem NEV liegen, ansonsten wird sie die Süwag durch ihre Süwag Erneuerbare Energien GmbH wahrnehmen.

- Gesellschaftszweck ist Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Beteiligung an solchen Projekten und die Förderung von Energieeffizienz.
- Die Gesellschaft stellt die Finanzierung auf Basis eigenen Kapitals sicher. Die Projekte sollen eine noch zu definierende Mindestverzinsung, die von der Erzeugungsart abhängig ist, erreichen.
- Die Projektgesellschaft führt gemeinsam mit den Kommunen eine Bestandsaufnahme zur Ermittlung des Potenzials für den Einsatz regenerativer Energien in der Gemarkung der Kommune durch und entwickelt Konzepte für den Klimaschutz.
- Zur Umsetzung der Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit nachweislich gegeben sein muss, können einzelfallbezogen Tochtergesellschaften gegründet werden, an der der NEV und/oder die Kommune und die Süwag beteiligt sind. Auf diese Weise kann die Kommune langfristig zu einem gewissen Grad energieautark werden. Die Umsetzung der Maßnahmen soll weitestgehend unter Einbeziehung der regional ansässigen Mittelstandsunternehmen erfolgen.
- Die Projektgesellschaft betreibt auf Wunsch der Mehrheit der Kooperationspartner gemeinsam mit dem NEV und den Kommunen ein Beratungs- und Koordinationsbüro für Energieeffizienz und Regenerative Energien.

3. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung ist eng mit dem Betrieb des Stromnetzes verbunden. Zum effizienten Weiterbetrieb nach dem 31.12.2012 gibt es grundsätzlich folgende Alternativen:

- Alternative 1:

In die gemeinsame Netzgesellschaft bringt die Süwag ihr Eigentum an der Straßenbeleuchtung ein. Die Betriebsführung wird im Rahmen des rechtlichen zulässigen so lange als möglich der Süwag Netzservice GmbH übertragen.

- Alternative 2:

Die Straßenbeleuchtung bleibt im Eigentum der Süwag, die von den Kommunen Leuchtkörper und Leuchtmittel käuflich erwirbt. Der Straßenbeleuchtungsvertrag „Licht und Leistung“ wird mit der Süwag abgeschlossen. Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung werden die dort genannten pauschalen Konditionen berechnet. Die Süwag wird die Straßenbeleuchtung mit Ökostrom betreiben.

Bei der Alternative 1 findet eine Weiterverrechnung der vollen Kosten der Straßenbeleuchtung an die Kommunen statt.

Außerdem kann bei Alternative 1 die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung von der gemeinsamen Netzgesellschaft ausgeschrieben werden. Dies eröffnet die Chance unabhängig vom Betreiber des Straßenbeleuchtungsnetzes regenerativ erzeugten Strom einzukaufen.

Die in diesem Papier dargestellten Eckpunkte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des NEV und der Süwag Energie AG.

Vorteile für Kommunen nach dem Netzgesellschaftsmodell

Zu 1. Übernahme des Süwag-Stromverteilnetzes in den beteiligten Gemeinden nach dem Pachtmodell

- Kommunales Mehrheitseigentum am Netz
- Garantierte Rendite für kommunale Gesellschafter
- Renditesichernder Einbringungswert auf Basis gutachterlicher Wertermittlung
- Kapitalschonender Einstieg in das Netzgeschäft erhält finanzielle Spielräume im Kommunalhaushalt
- Regulierungsrisiken verbleiben beim Netzbetreiber Süwag
- Pachterlöse der Gesellschaft sind durch die Verzinsung der Vermögensbasis sicher
- Steuerlicher Querverbund möglich
- Kontinuität im Netzbetrieb durch Fortführung bewährter Prozessstrukturen der Süwag
- Kein Kaufpreisrisiko
- keine Anlaufverluste
- keine Entflechtungs- und Einbindungskosten
- Effiziente Betriebsführung durch Süwag im Verbund großflächig zusammenhängendes Netzgebiet
- In der Region weiterhin einheitliche, günstige Netzentgelte
- Sicherheit durch kompetenten, finanzstarken Partner
- Gemeinsame Entwicklung der Zukunftstechnologien (z. B. Smart Grid) mit erfahrenen Technikpartner

Zu 2. Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien und der Energieeffizienz

- Steuerung von Klimaschutzzielen auf Basis der im NEV definierten Zielsetzungen
- Ergänzung der individuellen kommunalpolitischen Aktivitäten
- Regional übergreifende Planung sichert effektiven Mitteleinsatz
- Größere renditestarke Projekte sind realisierbar
- Wirtschaftlichkeit der Projekte wird durch starken Partner gesichert
- Kommunen erhalten eine Rendite in Abhängigkeit der gewählten Erzeugungsart
- Süwag bringt direkt Erfahrung für Projektauswahl und Projektsteuerung ein
- Geringerer spezifischer Organisations- und Verwaltungsaufwand

Zu 3. Straßenbeleuchtung

Beide Alternativen ermöglichen niedrige Kosten für die Kommunen

Alternative 1:

- Einbringung in die Netzgesellschaft zu Buchwerten
- Kommunalisierung des Straßenbeleuchtungseigentums
- Zukünftige Ausschreibung der Stromlieferung kann zu günstigen Konditionen führen

Alternative 2:

- Eigentum verbleibt bei der Süwag
- Keine Bindung von kommunalen Eigenmitteln, sondern Erlöse durch den Aufkauf der Leuchtkörper und Leuchtmittel durch die Süwag
- Durch die Erbringung der Dienstleistung „Beleuchtung“ partizipiert die Kommune an der Ersparnis aus der vergünstigten Ökosteuer.